

**Bekanntmachung
des deutsch-chilenischen Abkommens
über Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung,
Wissenschaft, Technologie und Innovation**

Vom 1. Oktober 2014

Das in Santiago de Chile am 1. Oktober 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Technologie und Innovation ist nach seinem Artikel 11 Absatz 1 am 20. September 2013 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 11 Absatz 3 dieses Abkommens das Abkommen vom 28. August 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung (BGBl. 1971 II S. 106, 107) mit Ablauf des 19. September 2013 außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 1. Oktober 2014

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im Auftrag
V. Rieke

**Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Republik Chile über Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung,
Wissenschaft, Technologie und Innovation.**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Chile (im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) in der Erkenntnis, dass die Durchführung von Kooperation in Wissenschaft und Technologie zum beiderseitigen Nutzen der Vertragsparteien ist, in Anbetracht der Bedeutung, die Wissenschaft und Technologie für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung haben, in Bekräftigung des gemeinsamen Interesses an der Verstärkung der bestehenden Kooperation der Vertragsparteien, ihrer privatwirtschaftlichen und staatlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zur Förderung von Innovation und zur Entwicklung wissenschaftlich-technologischen Wissens in einer Reihe von Bereichen des gemeinsamen Interesses auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und mit dem Ziel des beiderseitigen Nutzens, in dem Bestreben, eine formale Grundlage zur Förderung der Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen und technologischen Forschung zu schaffen, die die Durchführung von Kooperationsaktivitäten in Bereichen des gemeinsamen Interesses ausbaut und verstärkt und die Anwendung der Ergebnisse dieser Kooperation zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen fördert, in dem Wunsch, eine dynamische und effektive internationale Kooperation zwischen Organisationen und Wissenschaftlern in beiden Ländern einzurichten - sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Die Vertragsparteien fördern und erleichtern im Rahmen der geltenden nationalen Gesetze und Rechtsvorschriften die Durchführung von wissenschaftlich-technologischer Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit im Bereich von Bildung und Innovation auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens und bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen die Schwerpunktbereiche, in denen diese Kooperation zweckmäßigerweise angewendet werden soll, wobei die Erfahrungen ihrer Wissenschaftler, Akademiker und Technologen (im Folgenden als „Experten“ bezeichnet) berücksichtigt werden.

Artikel 2

Formen von Kooperationsaktivitäten

Insbesondere kann die Zusammenarbeit folgende Formen haben:

1. Gastaufenthalte und Austauschmaßnahmen, beispielsweise für Wissenschaftler, Fachkräfte und Akademiker,
2. gemeinsame oder koordinierte Durchführung von Forschungs oder Entwicklungsprogrammen,
3. Schaffung und gemeinsamer Betrieb von Forschungseinrichtungen, Laboratorien und Fortbildungszentren,
4. gemeinsame Organisation und Ausrichtung wissenschaftlicher Seminare, Konferenzen, Symposien und sonstiger wissenschaftlicher Treffen in verschiedenen Wissensgebieten,
5. Erarbeitung von Hospitationsprogrammen zur beruflichen Weiterbildung,
6. Umsetzung gemeinsamer Projekte in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Technologie und Innovation,
7. Austausch wissenschaftlich-technischer Informationen und Dokumente und
8. Förderung von Programmen zur Bildung von Humankapital.

Artikel 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

Für die Durchführung der Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens gelten folgende Grundsätze:

1. beiderseitiger Nutzen auf der Grundlage einer umfassenden Bilanzierung der Vorteile;
2. gegenseitige Angebote zur Beteiligung an Kooperationsaktivitäten;

3. gerechte und angemessene Behandlung der Teilnehmer;
4. frühzeitiger Austausch von Informationen, die Kooperationsaktivitäten betreffen können;
5. Dritte können in gegenseitigem Einvernehmen in Kooperationsaktivitäten einbezogen werden.

Artikel 4

Kooperationsbereiche

Unbeschadet der Möglichkeit, die Kooperation anzupassen oder auf alle Bereiche auszuweiten, die die Vertragsparteien als angemessen erachten, gelten folgende Forschungsbereiche als Bereiche von besonderem gegenseitigen Interesse:

- Aquakultur
- Astronomie und verwandte Ingenieurwissenschaften
- Biotechnologie
- Forstwissenschaften
- Meeres und Polarforschung
- Entwicklung qualifizierten Humankapitals
- Energie
- Informatik
- Technologische Innovation und Produktion
- Umwelt und erneuerbare Ressourcen
- Bergbau
- Verkehr
- Kommunikations und Informationstechnologie

Artikel 5

Koordinierung, Erleichterung und Durchführung von Kooperationsaktivitäten

(1) Für eine bessere Umsetzung des Abkommens und um einen ständigen Mechanismus der Entwicklung und Umsetzung zu verfügen, richten die Vertragsparteien einen Gemeinsamen Ausschuss zur Koordinierung, Erleichterung und Evaluierung der Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens ein, dessen Mitglieder von ihnen benannt werden.

(2) Den Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss führen je ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland und vom Ministerium für Auswärtige Beziehungen der Republik Chile benannter Vertreter gemeinsam.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss tagt in regelmäßigen Abständen nach Vereinbarung der Vertragsparteien, um gemeinsame Ziele und Schwerpunktbereiche zu diskutieren und festzulegen und die Durchführung des Abkommens zu beurteilen. Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses finden abwechselnd in Chile und in Deutschland oder gemäß Vereinbarung der Vertragsparteien statt.

(4) Jede Vertragspartei benennt für die jeweiligen Bereiche des Abkommens eine Einrichtung, welche die jeweiligen administrativen Angelegenheiten regelt und gegebenenfalls für die Kontrolle und Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens Sorge trägt.

Für die Republik Chile handelt es sich um folgende Einrichtungen:

- das Bildungsministerium für den Bereich Bildung;
- die Nationale Kommission für wissenschaftliche Forschung und Technologie (Comisión Nacional de Investigación Científica y Tecnológica, CONICYT) für die wissenschaftlich-technologische Forschung.

Die Abteilung Innovation des Wirtschaftsministeriums der Republik Chile übernimmt im Rahmen dieses Abkommens die Koordinierung für den Bereich Innovation.

Für die Bundesrepublik Deutschland übernimmt das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Koordination für die Umsetzung dieses Abkommens.

Artikel 6

Finanzierung

Die Kooperationsaktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit bewilligter Mittel, Ressourcen und Personalkapazitäten jeder Vertragspartei. Weiterhin werden sie in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften der Vertragsparteien durchgeführt.

Artikel 7

Einreise von Mitarbeitern und Einfuhr von Ausrüstung

(1) Grundsätzlich erleichtert jede Vertragspartei die Ein- und Ausreise von Personen und die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstungen für den Einsatz in Kooperationsaktivitäten, die im Rahmen dieses Abkommens benötigt werden. Dies erfolgt im Einklang mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

(2) Für Experten, die von der Bundesrepublik Deutschland für den Einsatz in Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens entsandt werden, finden die Artikel 4, 5 und 6 des Rahmenabkommens vom 15. März 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit Anwendung.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass alle Experten und sonstigen Teilnehmer an den vereinbarten Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens Zugang zu den Einrichtungen und Mitarbeitern in ihrem Hoheitsgebiet haben, die sie für die Durchführung dieser Aktivitäten benötigen.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften, die zollfreie Einfuhr von Materialien und Ausrüstungen sicherzustellen, die entsprechend den Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellt werden.

Artikel 8

Beziehung zu anderen internationalen Abkommen

Die Rechte und Pflichten aus anderen internationalen Abkommen zwischen den Vertragsparteien sowie allen internationalen Abkommen zwischen einer der Vertragsparteien und Dritten bleiben von dem vorliegenden Abkommen unberührt.

Artikel 9

Beilegung von Streitigkeiten

Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege durch gegenseitige Konsultationen beigelegt.

Artikel 10

Geistige Eigentumsrechte

(1) Die Vertragsparteien versichern sich der bestehenden Rechte und Pflichten, die sich im Verhältnis zueinander aus dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum der Welthandelsorganisation ergeben.

(2) Nach Artikel 1 dieses Abkommens werden die Rechte am geistigen Eigentum im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und Rechtsvorschriften der Vertragsparteien geschützt.

(3) Die Vertragsparteien, ebenso wie die Projektpartner von Projekten, die im Rahmen dieses Abkommens gefördert werden, haben eine faire und gleichberechtigte Behandlung hinsichtlich der Schutzrechte an dem hervorgebrachten geistigen Eigentum zum gegenseitigen Nutzen aller Projektpartner zu gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen für den Zugang zu allen erforderlichen Informationen zur Ausführung der Projekte. Nach den Absätzen 1 und 2 sind die Projektpartner verpflichtet, die Rechte, die am hervorgebrachten geistigen Eigentum eingeräumt werden sollen, in den jeweiligen Projekten schriftlich zu regeln.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 ist es Aufgabe der Projektpartner, die im Rahmen dieses Abkommens gefördert werden, ihre eigenen Interessen zu wahren.

(5) Wissenschaftliche und technologische Informationen, die sich aus den Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens ergeben und die nicht nach Maßgabe von Absatz 3 geschützt werden müssen, können der Öffentlichkeit auf den üblichen Wegen zur Verfügung gestellt werden. Dies hat in einer Weise zu erfolgen, dass eine vorhergehende Prüfung auf Kommerzialisierbarkeit/Innovation im Interesse beider Vertragsstaaten und der Projektpartner erfolgt ist. Die wirtschaftliche Verwertung hat Vorrang.

Artikel 11

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Abkommens

(1) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann das Abkommen auf diplomatischem Weg jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen kündigen. Dies führt nicht zur Einstellung der Durchführung der Projekte und Programme im Rahmen dieses Abkommens, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgeschlossen sind.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 28. August 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung außer Kraft.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(5) Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.

Geschehen zu Santiago de Chile am 1. Oktober 2012 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Annette Schavan

Für die Regierung der Republik Chile

Dr. Harald Beyer